Satzung

über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ Serba vom

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBL.S. 91), der §§2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetztes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBL.S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.Juni 2017 (GVBL.S.150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBL.I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBL.I S. 3618), der §§ 21 Abs.1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBL.276) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ der Gemeinde Serba in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Serba in seiner Sitzung vom nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Serba.

§ 2

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Serba erhebt die Gemeinde Serba Benutzungsgebühren und für die Verpflegung der Kinder in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren.

§ 3

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die nicht getrennt lebenden Eltern, das erziehungsberechtigte Elternteil oder die an deren Stelle tretenden Erziehungsberechtigten, bei denen das die Kindereinrichtung besuchende Kind lebt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

2. Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

1. Die Benutzungsgebühren sind als Monatsbeitrag bis zum 10. des Monats an die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu entrichten.

2. Die Verpflegungsgebühren werden für die Tage entrichtet, an denen das Kind im vorangegangenen Monat an der Verpflegung teilgenommen hat. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 7.45 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde.

3. Die Verpflegungsgebühr wird monatlich bis zum 10. des Monats an die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz entrichtet.

4. Die Zahlungen sollen in der Regel bargeldlos durch Überweisungen oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Eine Zahlung direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Verpflegungsgebühren

Die Verpflegungsgebühren werden mit in Kraft treten der Satzung auf

a)	Milch und Getränke	0,20 EUR
b)	Mittagessen und sonstige mit der Verpflegung verbundene Kosten	3,30 EUR

festgesetzt. Die Preise für Mittagessen werden, beginnend mit dem Kalenderjahr 2020, einmal jährlich entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung bei Notwendigkeit im Benehmen mit der Elternvertretung, angeglichen. Die Änderung wird jeweils bis zum 31.01. eines Jahres bekannt gegeben.

Für Gästeessen und Personalessen werden entsprechend der Preisfestlegung im Vertrag mit dem Essenanbieter Verpflegungsgebühren erhoben.

§ 7

Benutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung zwischen Feiertagen oder aus sonstigen wichtigen Gründen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei Nichtinanspruchnahme des Platzes durch das Kind.

2. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monates die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monates ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

3. Erfolgt die Abmeldung des Kindes bis zum 15. des Abmeldemonats, so ist die Hälfte der Gebühr für diesen Monat zu zahlen.

4. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor dem regulären Schuleintritt beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

5. Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung unberührt.

6. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von zusammenhängend mehr als 3 Wochen nicht besuchen, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Der Zeitraum eines Kuraufenthaltes wird dieser Befreiung gleichgestellt.

7. Werden Kinder zur Eingewöhnung aufgenommen, so beträgt die Betreuungsgebühr für maximal 2 Wochen und nur bis zu jeweils 15 Wochenstunden pauschal 2,00 EUR pro angefangene Stunde.

8. Für die Betreuung eines Kindes nach § 5 Abs. 7 der geltenden Benutzersatzung, werden zusätzliche Benutzungsgebühren erhoben.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter der Kinder. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder § 20 Sozialgesetzbuch XII(SGB XII) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

2. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.

3. Die Höhe der Benutzungsgebühr bei Gastkindern beträgt pro Tag 15,00 EUR zuzüglich Verpflegungsentgelts.

4. Ein angemeldeter Betreuungsumfang von bis zu fünf Stunden täglich gilt bei einem Besuch der Kindertageseinrichtung bis 12.00 Uhr.

5. Muss in begründeten Ausnahmefällen ein Kind mit einem angemeldeten Betreuungsumfang von bis zu 5 Stunden länger als die vereinbarte Zeit die Kindertageseinrichtung besuchen, so sind für jeden dieser Tage 3,00 EUR zusätzlich zu den vereinbarten Benutzungsgebühren zu entrichten. Wird diese Ausnahmeregel im Zeitraum von einem Monat mehr als 5 Tage in Anspruch genommen, so ist die Gebühr für einen Betreuungsumfang von 5 Stunden bis 10 Stunden zu entrichten.

6. Die zusätzlichen Benutzungsgebühren für ein Kind nach § 5 Abs. 7 der geltenden Benutzersatzung werden nach dem Durchschnittsverdienst des Erzieherpersonals der Kindereinrichtung berechnet und in Rechnung gestellt.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht

1. Die Gemeinde Serba erlässt jährlich bis zum 31.01. einen Bescheid, aus dem die monatliche Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

2. Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie ist durch geeignete Unterlagen einmal jährlich bis zum 15.01. oder bei Neuaufnahme in die Kindertageseinrichtung zum Zeitpunkt der Aufnahme schriftlich oder persönlich bei der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu belegen. Wird ein Nachweis nicht

erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind einer Familie in der Einrichtung festzulegen.

3. Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich in der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz anzuzeigen. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Beitragshöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
   Entsprechende Formulare sind in der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu erhalten.

2. Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.2016 außer Kraft.

ausgefertigt:

Serba, den 04. September 2018

Hebenstreit
Bürgermeister

THÜRINGEN 1 - Siegel - GEMEINDE SERBA

Anhang zu § 8 Abs. 2

Betreuungsumfang	*1. Kind in der Einrichtung (100 %)*	*2.Kind in der Einrichtung (70 %)*	*3.Kind in der Einrichtung (40 %)*
Kinder ab dem 3. Lebensjahr			
ab 5 Stunden bis zu 10 Stunden	125,00	87,50	50,00
bis zu 5 Stunden	93,75	65,63	37,50
Kinder zwischen 1. Lebensjahr und 2. Lebensjahr			
ab 5 Stunden bis zu 10 Stunden	187,50	131,25	75,00
bis zu 5 Stunden	140,63	98,44	56,25

1. Für das vierte und jedes weitere Kind einer Familie in der Kindertageseinrichtung entfallen die Gebühren.

2. Für einen Kindertagesbetreuungsplatz mit einem Betreuungsumfang bis zu 5 Stunden betragen die Betreuungsgebühren 75 von Hundert eines Platzes bis zu 10 Stunden Betreuungsumfang.

3. Für einen Kindertagesbetreuungsplatz für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahr betragen die Betreuungsgebühren 150 von Hundert des Platzes für ein Kind ab vollendetem 2. Lebensjahr.

4. Für einen Betreuungsumfang von mehr als 10 Stunden belaufen sich die Betreuungsgebühren auf 125 von Hundert der Gebühren für einen Betreuungsumfang bis zu 10 Stunden.

Ausgefertigt:

Serba, den 04. September 2018

Hebenstreit
Bürgermeister

THÜRINGEN 1 - Siegel - GEMEINDE SERBA

Kita Serba
Berechnung der Verpflegungskosten nach § 29 Abs. 3 ThürKitaG

Kosten, welche zu Grunde gelegt werden - hier Abrechnungsjahr 2018

	im Jahr	pro Port./Tag
durchschn. Anzahl Portionen Verpflegung	7.470	30
Gesamtausgaben Verpflegung	16.500,00 €	
davon Anteil Mittagsverpfl.	14.364,00 €	1,92 €
davon weitere Ausgaben Verpflegung	2.136,00 €	0,28 €
anteilige Lohnkosten techn. Kraft für tägl. 2 Std.	9.606,00 €	1,27 €
Gesamtkosten		**3,47 €**
tatsächlich	2018	2,10 €

Ansatz 2018	Getränke	0,20 €
	Mittag - sonstige Kosten	2,90 €
	Gesamt	3,10 €
Ansatz 2019	Getränke	0,20 €
	Mittag - sonstige Kosten	3,20 €
	Gesamt	3,40 €
ab 2020	Getränke	0,20 €
	Mittag - sonstige Kosten	tatsächl. Kosten
	Gesamt	tatsächl. Kosten

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde vom 08. August 2014 in der Zeit vom

05.09. - 15.09.2018

ortsüblich bekannt gemacht.

Serba, den 17.09.2018

Hebenstreit
Bürgermeister

THÜRINGEN 1 GEMEINDE SERBA

- Siegel -